

**Stellungnahme des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz
Schleswig-Holstein (ULD)**

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines **Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der
Bundesrepublik durch das Verbreiten von hochwertigen
Erdfernerkundungsdaten** (Satellitendatensicherheitsgesetz - SatDSiG) - BT-
Drs. 16/4763 v. 21.03.2007

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und
Technologie des Deutschen Bundestages am 10.09.2007 in Berlin.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf im Zusammenhang mit dem o.
g. Gesetzentwurf auftretende Datenschutzfragen. Dabei wird v. a. Bezug
genommen auf den Fragenkatalog der Fraktion der FDP.

Per Satellitenerkundung erlangte Daten haben eine zunehmende
Marktrelevanz. Der erste kommerzielle Satellit, der Bilder mit einer Auflösung
bis zu einem Meter lieferte, wurde symbolgerecht zur Jahrtausendwende zur
Verfügung gestellt.¹ Inzwischen hat sich hierzu ein weltweiter Markt entwickelt.²
Neben den ursprünglichen Bedarfsträgern im Bereich des Militärs erlangen
derartige Daten zunehmend für die allgemeine Verwaltung (z.B. Planung,
Bauverwaltung, Subventionskontrolle, Verkehrsverwaltung) Bedeutung. Private
Interessenten aus den unterschiedlichsten Bereichen signalisieren, dass an
Geoinformationen ein starkes wirtschaftliches Interesse besteht. Dabei geht es
nicht ausschließlich um durch Satellitenfernerkundung erlangte Daten, sondern
um Geoinformationen generell, die auf unterschiedlichste Weise gewonnen
werden können. Es geht dabei v. a. darum, planerische, infrastrukturelle,
soziodemografische, klimatische oder sonstige statistische Geoinformationen mit
per Satellitenerkundung erlangten Daten zu verschneiden bzw. zu kombinieren,
um hieraus Schlüsse für unterschiedliche Zwecke zu ziehen. Im Rahmen eines
Studie des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde
geschätzt, dass dem wirtschaftlichen Nutzen allein der staatlich verfügbaren
Geoinformationen ein Wertschöpfungspotenzial von 8 Mrd. Euro zukommt. Zur
Aktivierung dieses Potenzials hat die Bundesregierung gemeinsam mit den
interessierten Wirtschaftsbereichen die Kommission für
Geoinformationswirtschaft (GIW-Kommission) gegründet.³ Interessen bestehen

¹ Rötzer, www.heise.de 13.10.1999; DatenschutzNachrichten (DANA) 4/1999, 37.

² Gesetzesbegründung SatDSiG-E, BT-Drs. 16/4763, S. 15.

³ Kommission für Geoinformationswirtschaft, Memorandum vom 15.04.2005, Digitaler „Rohstoff“
Geoinformationen - Ein Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland; vgl.
<http://www.geoinformationswirtschaft.de>.

u.a. in folgenden Branchen: Entsorgung, Landwirtschaft, Wasser, Energie, Bergbau, Rohstoffförderung, Baustoffe, Werbung, Tourismus, Versicherungen, Finanzen, Immobilien, Informationsverarbeitung. Daneben besteht ein allgemeines öffentliches Informationsinteresse an entsprechenden Daten, das durch Internet-Angebote teilweise heute schon bedient wird.⁴ Dabei geht es teilweise um die Befriedigung reiner Neugier, aber auch um ortsbezogene Serviceangebote für Jedermann, bei denen Lokalisierungsdienste (z.B. GPS), Kartenmaterial und Geoinformationsdienste mit per Satellitenfernerkundung erlangten Daten kombiniert werden (Frage 1).

Die **technischen Möglichkeiten** der Satelliten-Fernerkundung sind noch nicht im Ansatz erschlossen und auch nicht vollständig öffentlich bekannt. Sowohl im Hinblick auf die Auflösung wie auch die Auswertung von Daten, deren Kombination und Analyse findet eine schnelle Entwicklung statt, die dazu führen wird, dass mittelfristig Informationsangebote mit hohem Detaillierungsgrad kostenlos oder zumindest niederpreisig allgemein angeboten werden können. Ende 2004 wurde bekannt, dass die USA ein leistungsfähiges geheimes Satelliten-Spionagesystem mit Kosten von bis zu knapp 10 Mrd. US-Dollar realisieren wollen.⁵ Es scheint technisch nicht ausgeschlossen zu sein, dass vom Weltraum aus Zeitungsüberschriften gelesen werden können (Frage 2).

Diese Entwicklungen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfasst. Dieser beschränkt sich aber - entgegen dem Eindruck, der sich aus dessen Kurznamen einstellen kann - auf **außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik**.⁶ Der Begriff der Sicherheit kann weiter gefasst werden, als die vom Entwurf vorgesehen ist. So kann hiervon die klassische Datensicherheit (d.h. den technischen Schutz der erlangten Daten im Sinne von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionssicherheit, Transparenz) umfasst sein, die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 SatDSiG-E nur teilweise geregelt wird, als auch der inhaltliche Schutz von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Erfasst sind von dem Entwurf eines SatDSiG weiterhin nicht Fragen der sog. Inneren Sicherheit.

Erdfernerkundungsdaten können nicht nur von außenpolitischer und militärischer Relevanz sein, sondern auch von Bedeutung für **die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung** (Frage 3).⁷ Ein aktuelles Beispiel für die Nutzung von - per Flugzeug erhobenen - Erdfernerkundungsdaten ist die Überwachung des Gebietes um den G-8-Gipfel in Heiligendamm Anfang Juni 2007 mit Hilfe von Bundeswehrflugzeugen, mit denen u. a. mögliche Erddepots und Manipulationen

⁴ Z.B. Envisat, www.esa.int/miravi, vgl. Der Spiegel 50/2006, 151; Google Earth, vgl. Süddeutsche Zeitung 26./27.08.2006, Themenseite 2.

⁵ DatenschutzNachrichten (DANA) 1/2005, 25.

⁶ So ausdrücklich im Verhältnis zum Datenschutz die Gesetzesbegründung (Fn. 2), S. 20, 22, jeweils linke Spalte; zur rechtlichen und tatsächlichen Situation in den USA vgl. www.heise.de, Daten von US-Spionagesatelliten sollen die innere Sicherheit verbessern, 15.08.2007, u. In den USA werden erste Sicherheitsbedenken gegenüber Google Street View laut, 28.06.2007.

⁷ Siehe das anschauliche Beispiel der Bekämpfung des illegalen Marihuana-Anbaus durch US-Behörden durch Luftbeobachtung und die dazu ergangene Rechtsprechung des Supreme Court, Arzt, Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen in den USA, 2004, S. 53 f.

an Straßen und im Gelände aufgespürt und die Infrastruktur der Gipfelgegner ausgekundschaftet werden sollten.⁸ Außerdem sind derartige Daten zu sonstigen Verwaltungszwecken nutzbar, etwa zur Umweltüberwachung⁹, zur Katastrophenhilfe oder zur Überprüfung von der landwirtschaftlichen Nutzung¹⁰ oder von grundstücksbezogenen Subventionen.¹¹

Mit Hilfe von Erdfernerkundungsdaten können selbstverständlich Informationen erlangt werden, die für **kriminelle oder terroristische Aktivitäten** genutzt werden können. Kriminelle können insofern schon heute auf ein reichhaltiges Angebot generell - z.B. über Internet - verfügbarer Daten zurückgreifen. Inwieweit durch die Kombination von scheinbar harmlosen Daten für kriminelle Absichten hochrelevante Erkenntnisse erlangt werden können, lässt sich nicht allgemein beantworten, da dies jeweils stark von den konkreten Absichten abhängig ist (Frage 8).

Die **Kriterien** „Informationsgehalt der Daten“, „Person des Kunden“, „angefragtes Zielgebiet“, „gewünschte Zeitnähe“ sind nicht nur im Hinblick auf die vom SatDSiG verfolgten Ziele, sondern auch bzgl. des Schutzes personenbezogener Daten und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen relevant. Wegen der leichten Austauschbarkeit der Daten und damit des Datenempfängers spielt dabei die „Person des Kunden“ wohl die geringste Rolle. Hinter dem „Informationsgehalt der Daten“ verbirgt sich neben der Markierung bestimmter Objekte insbesondere der Grad der Bildauflösung und damit die Detailliertheit (§ 2 Abs. 2 S. 2 SatDSiG-E) (Frage 9).

Von datenschutzrechtlicher Bedeutung sind im Entwurf des SatDSiG zur **Sicherheitsüberprüfung** von Personen, „welche Zugang zu den Anlagen der Kommandierung eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems oder zu den Anlagen zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Speicherung der Daten solcher Systeme haben“ (§§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 SatDSiG-E). Zuständig ist für das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (§ 24 Abs. 2 SatDSiG-E). Das Verfahren nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist seit Jahren etabliert und entspricht weitgehend den datenschutzrechtlichen Anforderungen.¹² Es ist zu vermuten, dass die Zahl der durch die geplante Regelung zusätzlich erfassten Personen überschaubar bleiben wird. Dessen ungeachtet reiht sich die pauschale Verpflichtung zur Sicherheitsüberprüfung nach dem SatDSiG-E in eine generelle problematische Entwicklung ein, immer mehr berufliche Betätigungen als sicherheitsrelevant zu

⁸ Blechschmidt, Süddeutsche Zeitung (SZ) 04.07.2007, 6.

⁹ Arzt, Nutzung von Satellitendaten in der Umweltüberwachung, DuD 2000, 204 ff.

¹⁰ In Brasilien wurde 1998 die Überwachung der landwirtschaftlichen Nutzung von Latifundien eingeführt, DANA 1/1999, 33.

¹¹ Vgl. die Diskussion über die Überwachung per InVeKos, z.B. Tätigkeitsbericht (TB) des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD Nds.), XI. TB 1991/1992, S. 56, 188; XII. TB 1993/1994, S. 72, 202; Bleyl, Satellitenbeobachtung, in Breinlinger u.a., Datenschutz von A-Z, Grundwerk 1999, S. 100.

¹² Bundesbeauftragter für den Datenschutz (und die Informationsfreiheit (BfDI), 18. Tätigkeitsbericht (TB) 1999-2000, Kap. 17.1, 19. TB 2001-2002, Kap. 20; 20. TB 2003-2004, Kap. 5.8; 21. TB 2005-2006, Kap. 5.8.

erklären und die Zulassung hierzu von einer Sicherheitsüberprüfung abhängig zu machen.¹³ Der Begründung des Gesetzentwurfes kann nicht entnommen werden, weshalb pauschal jede der beschriebenen Tätigkeiten als derart sicherheitsrelevant angesehen werden muss, dass eine personale Sicherheitsüberprüfung verhältnismäßig wäre (Frage 11).

Dem Datenanbieter obliegt nach dem SatDSiG-E die Pflicht, sämtliche Anfragen auf Verbreitung von Daten eines Erdfernerkundungssystems aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren (§ 18 SatDSiG-E). Da es sich bei den damit verbundenen Verfahren um standardisierte Abläufe handelt, bei denen durchgängig relevante Informationen (§ 18 Abs. 1 Nrn. 1.-10 SatDSiG-E) erfasst werden, ist wohl kein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand zu befürchten. Eine Vielzahl der **dokumentationspflichtigen Informationen** sind ohnehin schon nach anderen gesetzlichen Regelungen revisionssicher zu protokollieren (z.B. nach § 147 AO, § 256 HGB) (Frage 13). Die Speicherzeiten von 5 Jahren entsprechen der üblichen Aufbewahrungsfristen und scheinen - sowohl aus Sicht des Datenschutzes wie aus Sicht der Bürokratievermeidung - praktikabel zu sein (Frage 17).

Das Gesetz verwendet den Begriff „**Daten mit besonders hohem Informationsgehalt**“ (§ 2 Abs. 2 SatDSiG-E). Dieser „Informationsgehalt“ wird nach der Eignung für Auswirkungen auf die „wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland“ festgelegt (§ 2 Abs. 2 S. 3 SatDSiG-E). Ohne eine solche Zielbestimmung ist eine hinreichend bestimmte Festlegung des besonderen Informationsgehaltes nicht möglich. Daher macht eine Streichung der gesetzlichen Zielbestimmung keinen Sinn. Mit einer solchen Streichung kann insbesondere nicht der Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechtes erfasst werden. Über die Frage, welchen Geoinformationen ein Personenbezug zukommt und in welchem Umfang dieser schutzbedürftig ist, wird derzeit eine intensive Diskussion geführt.¹⁴ In einer aktuellen Studie hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) untersucht, inwieweit der Datenschutz von Geoinformationen tangiert wird.¹⁵ Diese Studie stellt die bisherige Verwaltungspraxis, die Rechtsprechung sowie die rechtswissenschaftliche Diskussion dar und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Klärung der wesentlichen Datenschutzfragen noch aussteht. Kriterien für die datenschutzrechtliche Bewertung werden gegeben. Diese - sie knüpfen z.B. an Grundstücksgrößen an - lassen sich jedoch auf das SatDSiG nicht vollständig übertragen (Frage 19).

Eine **europäische Richtlinie** für den Umgang mit Fernerkundungsdaten oder gar eine weltweite Regulierung wären nachdrücklich zu begrüßen. Hierfür spricht zum einen die bei der Satellitendatenfernerkundung erfolgende internationale

¹³ Vgl. ULD, 29. TB 2007, Kap. 4.2.5 (S. 39 f.).

¹⁴ Z.B. Weichert, Der Personenbezug von Geodaten, DuD 2007, 113.

¹⁵ ULD, Datenschutz und Geoinformationen, abgeschlossen am 14.03.2007, abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/download/Datenschutz-und-Geoinformationen.pdf>.

Kooperation (Frage 18). Hierfür sprechen aber auch der globale Charakter der Datenerhebung, die potenziell weltweite Abnehmerschaft und der globale Markt an Satellitendatenangeboten. Bei einer übernationalen Regelung bedürfte es der Festlegung von übernationalen Schutzgütern. Ungeeignet als Schutzgut wären die „sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“. Geeignet als Schutzgüter wären jedoch der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre. Die Kulturorganisation der Vereinten Nationen UNESCO hat schon im Jahr 2000 gemeinsam mit der Europäischen Weltraumorganisation ESA ein Memorandum mit dem Titel „Die Ethik der Weltraumpolitik“ vorgelegt, welches das Thema der Überwachung von Menschen aus dem Weltraum thematisiert. Die Technologien seien so weit fortgeschritten, dass eine nahezu lückenlose globale elektronische Überwachung von Individuen und deren Kommunikation möglich sei. Nötig sei das Schließen von Rechtslücken im Bereich des Datenschutzes, da das Speichern von personenbezogenen Daten auf Computern, die sich im Weltraum befinden, keiner normativen Kontrolle unterliege.¹⁶ Weitere übernationale Schutzziele können solche des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder von übernationalen Sicherheitsinteressen sein.

Ein zentrales Ergebnis der vom ULD für das BMWi erstellten Studie ist, dass es zwar einen umfassenden Schutz des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung im **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und in einer Vielzahl weiterer Gesetze** gibt, dass dessen Anwendung im Hinblick auf Geoinformationen und damit auch auf Erderkundungsdaten eine Vielzahl von praktischen Problemen mit sich bringt. Diese Probleme sind teilweise dem Umstand zuzuschreiben, dass eine Großzahl der relevanten Regelungen der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegen und insofern teils stark voneinander abweichende Regelungskonzepte bestehen. Ein weiteres Problem sind generalklauselartige Normen des allgemeinen Datenschutz- und Informationszugangsrechtes, die eine Abwägung von berechtigten Informationsinteressen und schutzwürdigen Betroffeneninteressen im Einzelfall verlangen. Bei der Bereitstellung eines Geoinformationsangebotes kann wegen der Vielzahl der Betroffenen in der Praxis regelmäßig keine Einzelfallabwägung bzgl. jedes Betroffenen erfolgen. Zudem sind die bisherigen Abwägungskriterien nur schwer auf den relativ neuen Fall der Erdfernerkundung übertragbar, bei der i.d.R. noch keine Merkmale herausgearbeitet worden sind, die eine Differenzierung nach der Sensibilität der Daten erlauben (Frage 20).

Unbestritten ist, dass Informationen über die Veränderung der Bodenstruktur (z.B. Erdaushub, Anpflanzungen) nach dem Datenschutzrecht schutzbedürftige personenbezogene Daten sein können, da hieraus Rückschlüsse auf die Bewohner, Nutzer oder Eigentümer gezogen werden können, die durch geolokalisierte Verzeichnisse eindeutig zugeordnet werden können.¹⁷ In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.06.2006¹⁸ wurde bisher

¹⁶ DANA 4/2000, 44.

¹⁷ ULD, Datenschutz und Geoinformationen (Fn. 15), Kap. 5; Weichert DuD 2007, 116 ff.

¹⁸ BVerfG, B.v. 07.06.2006, Az. 1 BvR 507/01, NJW 2006, 2836 f. (Luftbild Mallorca).

höchststrichterlich lediglich festgestellt, dass Erdfernerkundungsdaten von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz sein können und dass deren Schutzbedürftigkeit gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse und gegenüber der Pressefreiheit nach Art. 5 GG überwiegen kann. Betroffen vom Eingriff in die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte Privatsphäre ist der häusliche Bereich. Geschützt sind die Grundstücksteile, die den räumlich-gegenständlichen Lebensmittelpunkt einer Person ausmachen, soweit diese Bereiche **üblicherweise** oder durch bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten **von der Einsichtnahme durch Dritte ausgeschlossen** sind. Es kommt darauf an, dass „der Betroffene nach den konkreten Gegebenheiten die begründete und für Dritte erkennbare Erwartung hegen darf, dass seine privaten Verhältnisse den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleiben und von ihr nicht zur Kenntnis genommen werden.“ Ist ein Grundstück nicht „für jedermann von öffentlich zugänglichen Stellen aus einsehbar“, und haben die Betroffenen einen Grundstücksbereich „erkennbar dem Einblick von außen verschlossen halten wollen“, so sind sie mit der Erstellung von Luftbildern in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt.¹⁹ Für die Schutzbedürftigkeit ist es unerheblich, ob die Geoinformationen direkt konkreten Namen zugeordnet sind, oder ob erst durch vorhandenes Zusatzwissen eine Individualisierung möglich ist.²⁰

Für das BVerfG ist für den Persönlichkeitsschutz unerheblich, ob es sich bei den Betroffenen um einfache Personen oder solche mit Prominenz handelt (sog. absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte). Bei der **individuellen Abwägung** der Geheimhaltungs- und der Veröffentlichungsinteressen spielt nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Rolle, ob die Betroffenen ihre Privatsphäre zuvor schon der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Eine Vertiefung des Rechtseingriffes liegt darin, wenn durch die Verknüpfung einer Luftbilddarstellung mit weiteren Angaben (z.B. Namensnennung oder Wegbeschreibung) die Bildinformation mit Daten von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz (z.B. drohende Belästigungen) angereichert wird.²¹

Aus Sicht des ULD besteht bzgl. der Erhebung und Verbreitung von Erderkundungsdaten sowie sonstiger personenbezogener Geoinformationen **Gesetzgebungsbedarf**. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass es durch die technische Entwicklung immer leichter wird, sensible personenbezogene Daten per Erdfernerkundung zu erheben und diese über das Internet oder vergleichbare Netztechnologien zu verbreiten. Dadurch gerät die vom BVerfG dargestellte Erwartung der Ab- und Ausgeschlossenheit des häuslichen Bereichs, wenn eine Einsehbarkeit vom Boden aus nicht möglich ist, in Gefahr. Die praktische Möglichkeit und das Recht, von Dritten in Ruhe gelassen zu werden und für sich zu bleiben, würden massiv beeinträchtigt.

Das Regelungskonzept für die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (**Videoüberwachung**) des § 6b BDSG ist auf die Erdbeobachtung aus folgenden Gründen nicht übertragbar: Anders als die

¹⁹ BVerfG (Fn. 18), Rz. 13.

²⁰ BVerfG, B.v. 24.07.1990, Az. 1 BvR 1244/87, NVwZ 1990, 1162.

²¹ BVerfG (Fn. 18), Rz. 16-20.

stationäre Videoüberwachung findet die Erdbeobachtung i.d.R. zunächst zweckfrei oder für eine Vielzahl von Zwecken statt. Mit der Luft- oder Satellitenbeobachtung wird nicht nur im öffentlichen, sondern insbesondere auch im privaten Raum das Persönlichkeitsrecht betroffen. Wegen der Allgegenwärtigkeit dieser Beobachtung ist ein Hinweis gegenüber dem jeweils Betroffenen praktisch nicht möglich und zudem ungeeignet, da es für ihn keine Ausweichmöglichkeiten gibt; die psychische Einstellung auf die Kontrollsituation läuft auf eine alternativlose Freiheitsbeeinträchtigung hinaus.²²

Schon wegen der praktizierten Veröffentlichung durch internationale Anbieter von Satellitenbildern über das Internet ist ein absolutes Verbot voraussichtlich nicht durchsetzen. Dies wäre für einen angemessenen Persönlichkeitsschutz wohl auch nicht erforderlich. Doch müssten insbesondere im Hinblick auf die **geometrische und die zeitliche Auflösung** präzise, für Anbieter wie Betroffene berechen- und einschätzbare normative Festlegungen gemacht werden. Weiterhin sollte die Möglichkeit eines **Widerspruchsrechtes** eingeräumt werden, wenn besondere persönliche Gründe dazu führen, dass durch die allgemeinen normativen Vorgaben ein ausreichender Persönlichkeitsschutz im konkreten individuellen Fall nicht gewährleistet werden können. Schließlich lassen sich gesetzlich die **zulässigen Zwecke** bei der Weitergabe (dem Verkauf) und der Nutzung persönlichkeitsrechtlich sensibler Daten beschränken.

An Geoinformationen bestehen - neben den Interessen der datenschutzrechtlich Betroffenen - weitere **legitime Interessen anderer Personen und Stellen**. Dies sind zum einen öffentliche Interessen (demokratische Transparenz, Planung, Sicherheit) sowie private wirtschaftliche Interessen.²³ Weiterhin können an den Daten durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Interessen der wissenschaftlichen Forschung bestehen.²⁴ Jenseits einer allgemeinen Zugänglichkeit von derartigen Daten bis zu einem festzulegenden Auslösungsgrad können durch weitere Regelungen privilegierte Zugangsmöglichkeiten zu derartigen Daten eingeräumt werden. Hierbei sind technische und ökonomische Modelle sowie rechtliche Lizenzierungsverfahren oder Einzelgenehmigungen vorstellbar²⁵ (Frage 22, 23).

Für die Beantwortung von Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



²² BVerfGE 65, 42 f. = NJW 1984, 422 (Volkszählung).

²³ ULD, Datenschutz und Geoinformationen (Fn. 15), Kapitel 3 und 4.

²⁴ Dworschak, Weltkugeln des Wissens, Der Spiegel 31/2996, 114-116.

²⁵ ULD, Datenschutz und Geoinformationen (Fn. 15), Kapitel 8.

Dr. Thilo Weichert

.